



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 3. März 2026

Seite 1 von 4

Herrn Professor  
Dr. Adem Akyol  
Otto-Wels-Straße 9  
41466 Neuss

Aktenzeichen VB4-2026-  
0004046

bei Antwort bitte angeben

NUR ELEKTRONISCH: [ademakyol@hotmail.com](mailto:ademakyol@hotmail.com)

RB'e Jenny Anhuth  
Telefon 0211 855-4161  
Telefax 0211 855-  
Gelbfieber-Impfstel-  
len@mags.nrw.de

## Zulassung zur Vornahme von Gelbfieber-Schutzimpfungen im internationalen Reiseverkehr – Nr. 877

Sehr geehrter Herr Professor Akyol,

hiermit erteile ich Ihnen die Zulassung zur Vornahme von Schutz- und Wiederimpfungen gegen Gelbfieber im Sinne der Anlagen 6 und 7 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) (BGBl. II 2007 Nr. 23 27.07.2007 S. 930 ff) in Verbindung mit dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-DG) (BGBl. I 2013 Nr. 15 28.03.2013 S. 566 ff) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Die Impfstelle erhält die Zulassungsnummer **877**.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

Seite 2 von 4

1. **Die Vornahme der Gelbfieber-Erst- und Wiederimpfungen wird Ihnen persönlich übertragen.**
2. Für den Fall Ihrer Abwesenheit ist mir bis zum **17.04.2026** eine Vertretung zu benennen. Für die Beratung der geimpften Personen im Falle des Auftretens etwaiger Impfwisfenfälle sind Absprachen zur Sicherstellung eines Bereitschaftsdienstes zu treffen.
3. Die Schutzimpfungen sind nach § 7 IGV-DG in der in geeigneten Räumen der Praxis einzurichtenden Impfstelle **Otto-Wels-Straße 9 in 41466 Neuss** vorzunehmen.
4. Es muss ein von der Weltgesundheitsorganisation anerkannter Impfstoff, der vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen ist, verwendet werden.
5. Transport, Aufbewahrung, Anwendung und gegebenenfalls Entsorgung des Impfstoffs sind gemäß der Fachinformation des Impfstoffherstellers sicherzustellen.
6. Die auf der Packung angegebene Haltbarkeit ist unbedingt zu beachten. Nach Rekonstitution muss der Impfstoff sofort verwendet werden.
7. Der Impfstoff ist in einem Kühlschrank mit ständiger Temperaturmessung, die retrospektiv anzeigt, welche Maximal- und Minimaltemperaturen zwischenzeitlich aufgetreten sind, einzulagern.
8. Die Impfungen sind ordnungsgemäß entsprechend dem Muster der Anlage 6 der IGV und gemäß § 22 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz zu dokumentieren.
9. Das Impfsiegel ist nach dem anliegenden Runderlass über Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber-Schutzimpfungen vom 28.03.2006 (MBI. NW 2006 S. 231) anzufertigen. Ein Abdruck des Impfsiegels ist bis zum **17.04.2026** vorzulegen.
10. Das Impfsiegel ist vor Gebrauch durch Unbefugte zu sichern.

11. Bei Aufgabe der Arztpraxis bzw. bei Aufgabe der Gelbfieberimpftätigkeit ist das Impfsiegel an das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.
12. Die einschlägigen Bestimmungen der IGV sind zu beachten. Informationen über die im internationalen Reiseverkehr notwendigen Schutzimpfungen gegen Gelbfieber sind den jeweiligen Veröffentlichungen der WHO zu entnehmen.
13. Eine Teilnahme an einer Auffrischungsveranstaltung in Reise- und Tropenmedizin von wenigstens 8 Unterrichtsstunden hat mindestens alle **3 Jahre** zu erfolgen. Das Teilnahmezertifikat ist unverzüglich dem für Gesundheit zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.
14. Die aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut sind zu beachten.
15. Jede vorhersehbare Änderung (z.B. Berufung an eine andere Institution, Bestellung einer anderen Vertretung, Verlegung der Praxisräume, Aufgabe der Gelbfieber-Impfstelle o.ä.) ist unverzüglich dem für Gesundheit zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen.

#### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht **Düsseldorf**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Ergänzender Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Anne Kolenbrander